

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Wasserfahrzeugen und deren Teilen

1. Auftragserteilung; Vertragsschluss

- 1.1. Die REAL Yachtservice GmbH, Pamirring 2, 24351 Damp (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) nimmt für den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) von diesem gewünschte Werkstattarbeiten an Wasserfahrzeugen einschl. des Einbaus oder Ersatzes von Wasserfahrzeugteilen und/oder Zubehör vor.
- 1.2. Der Vertrag kommt in der Regel durch ein Angebot des Auftragnehmers und die Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber zustande. Sofern in dem jeweiligen Angebot nichts anderes bestimmt ist, hält sich der Auftragnehmer an seine Angebote 14 Tage gebunden

2. Preisangaben im Angebot

- 2.1. Die Preisangaben in den Angeboten des Auftragnehmers sind nur insoweit verbindlich, als dort aufwandsunabhängige Einzelpreise für Produkte bzw. Leistungen angegeben sind (z.B. Preis einzelner Farbdose für Unterwasseranstrich, Preis einer Meisterstunde für Motortausch). Soweit im Angebot aufwandsabhängige Gesamtpreise angegeben sind, so handelt es sich hierbei um unverbindliche Schätzungen.
- 2.2. Preisangaben in Angeboten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.3. Sofern nicht im einzelnen Angebot abweichend angegeben, gilt ergänzend die Preisliste d. Auftragnehmers.

3. Fertigstellung

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 3.2. Wenn der Auftragnehmer einen verbindlichen Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, insbesondere widrige Wetterbedingungen (z.B. Wind über Windstärke 3, Seegang oder Regen/Gewitter), Pandemie, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder erheblicher Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen (trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Auftraggeber entsprechend Qualität und Quantität des Werkstattauftrags), nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Abnahme; Annahmeverzug

- 4.1. Die Abnahme der Werkstattarbeiten erfolgt durch den Auftraggeber im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werkstattarbeiten innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Bei Werkstattarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstags ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen; insbesondere Werkstattarbeiten als abgenommen, sofern der Auftraggeber diese nicht binnen der vorgenannten Fristen abnimmt oder die Abnahme grundlos oder aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert (Abnahmefiktion) und er auf die Abnahmefiktion in der Fertigstellungsanzeige hingewiesen wurde.
- 4.3. Sofern das Wasserfahrzeug des Auftraggebers zur Ausführung der Werkstattarbeiten auf das Gelände des Auftragnehmers verbracht wurde und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kein Mietvertrag über einen Stellplatz für das Wasserfahrzeug besteht, hat der Auftraggeber sein Wasserfahrzeug bei der Abnahme gemäß Ziffer 4.2 abzuholen. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abholung des Wasserfahrzeugs in Verzug, kann der Auftragnehmer die ortsübliche Miete für den Stellplatz eines Wasserfahrzeugs berechnen. Das Wasserfahrzeug kann in diesem Fall nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.4. Mit der Abnahme hat der Auftraggeber im Rahmen des Werkstattauftrags getauschte Altteile (z.B. defekte und getauschte Lichtmaschine) ebenfalls abzuholen. Werden Altteile vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen ab Abnahme bzw. Abnahmefiktion abgeholt, so werden diese Eigentum des Auftragnehmers, welcher dann auch zur Entsorgung berechtigt ist.

5. Berechnung des Auftrages

- 5.1. Der Auftraggeber erhält bei Abnahme bzw. Abnahmefiktion gemäß Ziffer 4.2 eine Rechnung.
- 5.2. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

6. Zahlung

- 6.1. Die Vergütung des Auftragnehmers ist bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht, kommt er hierdurch automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung des Auftragnehmers bedarf.
- 6.2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen; diese muss aber mit dem Auftraggeber jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

7. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Werkstattauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den Werkstattarbeiten in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und das Wasserfahrzeug dem Auftraggeber gehört.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkstattarbeiten. Nimmt der Auftraggeber die Werkstattarbeiten trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- 8.2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 8.1, Satz 1 und Ziffer 8.2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 8.4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (s. Ziffer 8.3). Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 8.3 entsprechend.
- 8.5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- 8.6. Mängel der Werkstattarbeiten sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.
- 8.7. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
 - 8.7.a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen. Die Mängelbeseitigung erfolgt grundsätzlich am Sitz des Auftragnehmers.
 - 8.7.b. Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen Betrieb zur Reparatur von Wasserfahrzeugen wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
 - 8.7.c. Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

9. Haftung für sonstige Schäden

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - 9.1.a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 9.1.b. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s. Ziffer 8.3). In diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt;
 - 9.1.c. im Falle der Übernahme einer Garantie;
 - 9.1.d. bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet, soweit ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, nicht für durch Dritte erfolgte Beschädigungen des während der Auftragsdauer abgestellten Wasserfahrzeugs des Auftraggebers sowie für Diebstahl, für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer in Verwahrung genommen sind.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit von dem Auftragnehmer eingebaute Zubehör- und Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Wasserfahrzeugs geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehör- und Ersatzteile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Zubehör- und Ersatzteile erfolgen.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 01.06.2023